



Newsletter

BLEIBdran. Berufliche Perspektiven
für Flüchtlinge in Thüringen
01/2019

IN EIGENER SACHE

Rückblick: Eröffnung der BLEIBdran-Wanderausstellung „Geflüchtete und ihr TRAUM JOB“ im Schulamt West

Chancen und Hürden von Geflüchteten bei der Suche nach einer Ausbildung oder Arbeit – das sind Themen, die auch den Schulalltag prägen. Daher freuten wir uns, dass unsere Fotoausstellung „Geflüchtete und ihr TRAUM JOB“ am 22.01.2019 im Staatlichen Schulamt West eröffnet wurde. Die Eröffnung fand im Rahmen der Informationsveranstaltung „Übergänge anleiten und begleiten“ statt. Der Kontakt kam über unsere BLEIBdran-Kollegin Lewina Höhle vom Sozialamt Ilmkreis zustande. Organisiert wurde die Veranstaltung von Frau Festag und Frau Zimmer vom Referat 5 des Staatlichen Schulamts Westthüringen.

Anwesend waren sowohl Fachpersonal aus den Schulen wie auch freie Träger. Der Schulamtsleiter Herr Abbe verwies in seiner Rede anschaulich auf die gesellschaftliche Verantwortung und die historische Bedeutung. Danach stellte Christiane Götze als Koordinatorin von BLEIBdran die Idee und Bedeutung der Ausstellung vor. Hervorgehoben wurde, wie wichtig es sei, gute Beispiele zu zeigen. Sie sind notwendig, um Mut zu machen. Und sie sollen nicht verschwiegen werden angesichts eines gesellschaftlichen Diskurses, der sich immer weiter nach rechts bewegt. Arbeit und Bildung sind humanitäre Menschenrechte und sollten niemandem verwehrt werden.

Die Gespräche im Anschluss zeigten, wie hoch der Bedarf nach Austausch und Lösungen für die Integration ist. Aufenthaltsrechtliche Hürden spielen nach wie vor eine große Rolle, dennoch ermutigt die Ausstellung, sich auf diesen Weg zu begeben. Dazu braucht es Begleiter*innen in Form von Lehrpersonal, Sozialpädagogen*innen oder freien Beratungsstellen. Sehr gefreut hat uns, dass einige Schulen ihr Interesse an der Ausstellung anmeldeten. Großes Interesse bestand an den Informationsmaterialien, die BLEIBdran mitgebracht hatte, wie beispielsweise Newsletter, Flyer und Handreichungen zu Beschäftigungsverboten oder der Ausbildungsduldung in Thüringen. Die Informationsmaterialien von BLEIBdran stehen als Download zur Verfügung:

<https://kurzelinks.de/622j>¹

Die Ausstellung **Geflüchtete auf dem Weg zum TraumJOB** kann kostenlos, nach Verfügbarkeit ausgeliehen werden.

Interessiert? Dann kontaktieren Sie uns per E-Mail:

migration@ibs-thueringen.de

Exposés zur Ausstellung erhalten Sie unter:

hannes.schramm@ibs-thueringen.de

Aus dem Inhalt

In eigener Sache

Rückblick: Eröffnung der Fotoausstellung im Schulamt West	1
Personelle Veränderungen im Netzwerk BLEIBdran	2
YouTube-Tutorials zur Ausbildungsduldung	2
Schulungsangebote des Netzwerks BLEIBdran	2

Gesetzliche Regelungen

Einschätzung zum „Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“	3
Aktueller Stand: Widerrufsverfahren durch das BAMF	4
Lebensunterhaltssicherung als Voraussetzung für dauerhaften Schutz und „Spurwechsel“	5
Neue Arbeitshilfen	6
Neues Infomaterial	6

(Aus-)Bildung, Arbeit

Im Gespräch: Martin Rohloff (GaLa-Bau Hessen Thüringen)	7
Arbeitsverbote verhindern berufliche Integration	9
Praxisbeispiel: Der Bundesfreiwilligendienst als Chance zum Berufseinstieg	10
Kurzvorstellung: ausbildungsbegleitende Unterstützung an der IBS gGmbH	11
! Wichtig ! BVJ, BVJ-S Anmeldung nicht vergessen!	11
Landesprogramm „Start Bildung“	11

Sprache

BLEIBdran: Sprachlernberatung für Auszubildende	12
---	----

Unterstützungsstrukturen

Willkommenslotse der Handwerkskammer Erfurt	12
---	----

Link- und Literaturliste	13
Impressum	13

Personelle Veränderungen im Netzwerk BLEIBdran

Im Sachgebiet Aussiedler- und Ausländerwesen als Teilprojekt von BLEIBdran gab es aus freudigem Grund eine personelle Veränderung. Seit dem 01.08.2018 vertritt Linda Schmidt die Stelle von Kristin Umbreit und ergänzt somit das BLEIBdran-Team des IIm-Kreises. Frau Schmidt ist Dipl.-Soz.Päd./Soz.Arb. und arbeitet als Sozialbetreuerin im Bereich Aussiedler- und Ausländerwesen.



Linda Schmidt,
Foto: Sozialamt IIm-Kreis,
BLEIBdran

Unsere Sozialbetreuerinnen:

Lewina Höhle
03628-738348
l.hoehle@ilm-kreis.de

Linda Schmidt
03628-738345
l.schmidt@ilm-kreis.de

Landratsamt IIm-Kreis
Sozialamt
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt

Schulungsangebote des Netzwerks BLEIBdran

Das Netzwerk BLEIBdran bietet Schulungen und Informationsveranstaltungen für Geflüchtete, Berater*innen und Multiplikator*innen an. Im ersten Quartal 2019 fand eine Infoveranstaltung zum Bewerbungstraining in Hildburghausen statt, und in Jena wurden zwei Infoveranstaltungen zu aufenthaltsrechtlichen Themen umgesetzt. Zudem organisierte BLEIBdran Infoveranstaltungen in Sömmerda sowie in Eisenach und bot Schulungen zum Arbeitsmarktzugang von Menschen mit Gestattung und Duldung in Gotha und Erfurt an.

Das Schulungsangebot von BLEIBdran finden Sie auf der Webseite der IBS Thüringen:

<https://kurzelinks.de/5m3l>³

Wenn Sie Interesse an einer Infoveranstaltung oder einer Schulung haben, wenden Sie sich bitte an:

christiane.welker@ibs-thueringen.de

Tel. 0361-51150025

YouTube-Tutorials zur Ausbildungsduldung

Welche Schritte müssen gegangen werden, um eine Ausbildung zu finden? Wie ist eigentlich eine Ausbildung aufgebaut? Inwiefern stellt die Ausbildungsduldung eine Möglichkeit der Bleibeperspektive in Deutschland dar? Um auf solche Fragen möglichst niedrigschwellige erste Antworten zu liefern, hat der Flüchtlingsrat Thüringen e.V., Projekt BLEIBdran ein YouTube-Tutorial erstellt. Zusammen mit Mediendesignstudent*innen, dem Radio FREI und mehreren Dolmetscher*innen sind Tutorials in den Sprachen Arabisch, Dari, Deutsch, Französisch, Serbokroatisch und Tigrinja produziert worden. Unter dem Link <https://kurzelinks.de/q9z5>² findet sich der YouTube-Kanal des Flüchtlingsrates, auf dem die Videos in den verschiedenen Sprachen zu finden sind.



Einladung zur Ausstellungseröffnung Geflüchtete und ihr TRAUM JOB

Vier Jahre Thüringer IvAF-Netzwerk BLEIBdran
„Geschichten, Erfolge, Herausforderungen“

06. Mai 2019, 10:30 - 12:00 Uhr
Rotunde des Regierungsviertels
Werner-Seelenbinder-Str. 6, 99096 Erfurt

GESETZLICHE REGELUNGEN

Koordination BLEIBdran: Einschätzung zum „Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“

Autorin: Christiane Welker, IBS gGmbH, BLEIBdran

Im November 2018 unterzeichneten wir eine Stellungnahme zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Wir berichteten darüber in unserem letzten Newsletter (04/2018). Die Stellungnahme nimmt vorrangig Bezug auf die Neuregelung der Ausbildungsdundung sowie der neuen Beschäftigungsdundung. Dieser Teil des Gesetzesentwurfs wurde nun aus dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz herausgelöst und ist jetzt in veränderter Form im „Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ zu finden. Wir haben uns als Koordination des Thüringer IVAF-Netzwerks deshalb erneut an die Thüringer Bundestagsabgeordneten sowie Entscheidungsträger*innen aus Politik und Verwaltung auf Landesebene mit unserer Einschätzung zum neuen Gesetzesentwurf gewandt.

Einige der Veränderungen sind zu begrüßen, wie beispielsweise die Möglichkeit, aus der Beschäftigungsdundung in den Aufenthalt nach § 25b wechseln zu können, oder die reduzierte Arbeitszeit für Alleinerziehende. Ebenfalls zu begrüßen ist, dass bei unbegleiteten Minderjährigen aus den als sicher deklarierten Herkunftstaaten die Nicht-Stellung oder Zurücknahme des Asylantrags nicht mit Arbeitsverbot sanktioniert werden soll, wenn dies im Interesse des Kindeswohls erfolgte. Dennoch sehen wir weiterhin große Defizite im aktuell vorliegenden Gesetzesentwurf.

Als größtes Problem erscheint uns, dass für die Ausbildung bzw. Beschäftigung lediglich eine Duldung erteilt wird und keine Aufenthaltserlaubnis – und das trotz der hohen Anforderungen an die Identitätsklärung. Damit ist immer noch keine Sicherheit für Betriebe und Auszubildende bzw. Arbeitnehmer*innen gegeben. Ebenfalls hoch problematisch ist, dass die Auszubildenden aufgrund des Status der Duldung in vielen Fällen weiterhin gezwungen sind, in den Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen, und dass es aufgrund des mangelnden Zugangs zu den Förderinstrumenten im SBG-III-Bereich oft nicht möglich ist, den Lebensunterhalt zu sichern. Das gefährdet den Ausbildungserfolg.

Die Regelungen zur Identitätsklärung (§ 60b Abs. 2 Nr. 3 a-c und § 60c Abs. 1 Nr.1 a-d) sind in Abhängigkeit vom Einreisedatum so komplex gestaltet, dass dies in der Praxis kaum handhabbar erscheint.

Bereits nach den aktuellen Regelungen des § 60a Abs. 6 AufenthG fallen Geduldete, die selbst zu vertreten haben, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, also zum Beispiel indem sie nicht an ihrer Identitätsklärung mitwirken, ins Arbeitsverbot. Deshalb ist es unseres Erachtens nicht geboten, diese Regelungen derart zu verkomplizieren. Die Identitätsklärung innerhalb der ersten 6 Monate, die für Neueinreisende ab Inkrafttreten des Gesetzes gelten soll, wird für viele nicht möglich sein, da dies in der Regel die Zeit des Asylverfahrens ist. Währenddessen ist es nicht zumutbar und für die Schutzsuchenden mit Gefahren verbunden, wenn sie Kontakt zur Auslandsvertretung aufnehmen. Durch diese Regelung ist zu befürchten, dass viele geduldete Auszubildende und Arbeitnehmer*innen nicht von der Ausbildungs- bzw. Beschäftigungsdundung profitieren werden.

Entsprechend des neuen § 60b Abs. 7 AufenthG kann eine Ausbildungsdundung erteilt werden, wenn die Identität nicht geklärt ist, aber alle erforderlichen oder zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen wurden. Hier wäre statt einer Kann- eine Soll- oder Ist-Regelung notwendig, damit diese Ausnahmeregelung nicht ins Leere läuft. Eine Kann-Regelung bedeutet immer einen hohen Ermessensspielraum der Ausführenden. Für Ausländerbehörden bedeutet es außerdem, dass sie auf keine klare Regelung zurückgreifen können und damit die angestrebte Vereinfachung für Entscheidungen nicht gegeben ist. Gleiches gilt analog dazu auch für den neuen § 60c Abs. 4 AufenthG.

Die Wartefrist für die Beantragung der Ausbildungsdundung von 6 Monaten bzw. 12 Monaten für die Beschäftigungsdundung wird dazu führen, dass Betrieben die Auszubildenden bzw. die Mitarbeiter*innen abgeschoben werden oder langfristige Bewerbungsverfahren nicht begonnen werden können. Dies ist hinsichtlich des Arbeitskräftebedarfs der Wirtschaft kaum nachvollziehbar. Die Einführung einer Beschäftigungsdundung ist zu begrüßen. Gleichwohl sind auch hier die Voraussetzungen so hoch, dass in der Praxis nur wenige davon profitieren werden.

(siehe Fortsetzung S. 4)

Fortsetzung von S. 3: Koordination BLEIBdran: Einschätzung zum „Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“

Neben den hoch komplex gestalteten und in der Praxis nicht handhabbaren Regelungen zur Identitätsklärung müssen Geduldete – die von der Beschäftigungsduldung profitieren wollen – seit mindestens 12 Monaten in Besitz der Duldung sein, mindestens seit 18 Monaten sozialversicherungspflichtig beschäftigt sein mit einer Arbeitszeit von mindestens 35 h (Alleinerziehende: 20 h), sowie ihren Lebensunterhalt seit 12 Monaten und auch in Zukunft sichern. Die Doppelung von Mindestarbeitszeit und Lebensunterhaltssicherung sehen wir als hoch problematisch an, da hierdurch viele Geduldete Arbeitnehmer*innen ausgeschlossen werden. Wer 35 h/Woche arbeitet, sichert Dank Mindestlohn in jedem Fall seinen Lebensunterhalt. Gleichzeitig können Personen, die beispielsweise nur 30 oder 32 Stunden

arbeiten, aber höher qualifiziert sind, besser verdienen und dennoch ihren Lebensunterhalt sichern, nicht von der Beschäftigungsduldung profitieren. Alleinerziehende müssen laut Gesetzesentwurf nur 20 h/Woche arbeiten, hier ist dennoch die komplette Lebensunterhaltssicherung notwendig. Hier wäre eine Entweder-oder-Regelung sinnvoll oder aber lediglich das Kriterium der Lebensunterhaltssicherung (für Alleinerziehende: die überwiegende LUS).

Sowohl die Ausbildungsduldung als auch die Beschäftigungsduldung wollen Sicherheit für Betriebe und Mitarbeiter*innen bzw. Auszubildende schaffen. Dieses Ziel wird unserer Ansicht nach durch den neuen Gesetzesentwurf in vielen Fällen verfehlt werden.

Aktueller Stand: Widerrufsverfahren durch das BAMF

Autorin: Juliane Kemnitz, Flüchtlingsrat Thüringen e. V., BLEIBdran

Das Thema „Einladungsschreiben des BAMF und ihre Einordnung“ wurde in den vergangenen Newslettern 2018 bereits angesprochen. Aktuell erreichen uns Anfragen zu Schreiben des BAMF, mit denen Menschen zum einen mit Schutzstatus, aber auch mit Duldung eingeladen werden.

Am 12.12.18 ist eine Änderung im Asylgesetz wirksam geworden, die die Mitwirkungspflichten nach Abschluss des Asylverfahrens festlegt. In § 73 Abs. 3a S. 1 AsylG heißt es:

Der Ausländer ist nach Aufforderung durch das Bundesamt persönlich zur Mitwirkung bei der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen des Widerrufs oder der Rücknahme der Anerkennung als Asylberechtigter oder der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet, soweit dies für die Prüfung erforderlich und dem Ausländer zumutbar ist.

Durch den Verweis in § 73b Abs. 4 sowie des § 73c Abs. 3 AsylG gelten diese Anforderungen auch für Menschen mit subsidiärem Schutz oder Abschiebungsverboten (§ 60 Abs 5, 7 AufenthG). Dies bedeutet für die Betroffenen, dass die Einladungsschreiben des BAMF nun verbindlich sind und Geldstrafen drohen, wenn die Termine nicht wahrgenommen werden.

Inhaltlich geht es darum, dass das BAMF seit der gesetzlichen Änderung am 12.12.2018 auch in Thüringen im Asylverfahren Schutzberechtigte (auch ehemalige UMF)

mit GFK-Flüchtlingsstatus, mit subsidiärem Schutz oder mit Abschiebungsverbot (§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG) anspricht und entweder (verpflichtend) zu einem persönlichen Gespräch lädt oder eine Frist zur „schriftlichen Äußerung“ setzt. Kommen die Betroffenen dem nicht nach, drohen Geldstrafen. Hinter den Schreiben steckt die Prüfung, ob der Schutzstatus widerrufen/zurückgenommen werden könnte („Ladung zum Gespräch“) oder aber ob bereits ein Verfahren zum Widerruf/zur Rücknahme eingeleitet worden ist (z. B. Aufforderung zur schriftlichen Äußerung mit Fristsetzung). Grund für eine Prüfung/einen Widerruf kann sein: Die Situation im Herkunftsland bzw. die Verhältnisse, die zum Schutzstatus geführt haben, haben sich grundlegend verändert.

Für die Beratungspraxis bedeutet die veränderte Rechtslage, dass die Schreiben des BAMF auf ihren verbindlichen Charakter hin gelesen und die Termine wahrgenommen werden. Diese Termine sollten gut vorbereitet sein, d. h. das Protokoll der Anhörung und der Bescheid des Bundesamtes/ Verwaltungsgerichtes sollten gelesen werden und die damals wesentlichen Gründe für die Anerkennung besprochen werden. Dies bietet sich mit den damaligen Anwalt*innen oder auf Fragen des Asylverfahrens spezialisierten Beratungsstellen an.

(siehe Fortsetzung S. 5)

Fortsetzung von S. 4: Aktueller Stand: Widerrufsverfahren durch das BAMF

Nach Aussagen des Präsidenten des BAMF, Dr. Hans-Eckard Sommer, sollen bis 2020 insgesamt 770.000 Widerrufsverfahren geprüft werden. Zum Februar 2019 waren 59.310 Prüfverfahren durchgeführt worden (Newsletter 02/2019 der Kanzlei Herrmann Haubner Schank), bei denen es in 0,6 % der Verfahren zu einem Widerruf und 0,2 % zu einer Rücknahme des Schutzanspruches führte.

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen: Lebensunterhaltssicherung als Voraussetzung für dauerhaften Schutz und „Spurwechsel“

Autorin: Christiane Welker, IBS gGmbH, BLEIBdran

Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert ist (vgl. § 5 AufenthG). Auch für die meisten Aufenthaltstitel aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen entsprechend Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes ist die eigenständige Lebensunterhaltssicherung eine zentrale Voraussetzung.

Von der Voraussetzung der Lebensunterhaltssicherung ausgenommen sind die Aufenthaltstitel, die über das Asylverfahren erlangt werden können, nämlich § 25 Abs. 1-3 AufenthG. Dies sind Asylberechtigte nach Art. 16a des Grundgesetzes, Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiär Schutzberechtigte und Personen, bei denen ein Abschiebeverbot festgestellt wurde – also Personen, die aufgrund von Verfolgung, Krieg, begründeter Gefahr von Folter oder schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen einen Schutzstatus zugesprochen bekommen haben.

Aber auch dieser Personenkreis muss – möchte er von einer befristeten Aufenthaltserlaubnis in eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis (Niederlassungserlaubnis) wechseln – in der Regel die komplette Lebensunterhaltssicherung sowie die Zahlung von Rentenbeiträgen von mindestens 60 Monaten nachweisen (vgl. § 9 AufenthG). Eine Ausnahme besteht für Asylberechtigte und Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention. Diese können entsprechend § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG bereits nach 3 Jahren eine Niederlassungserlaubnis bekommen, wenn sie C1-Deutschkenntnisse (Hochschulniveau) nachweisen können und ihr Lebensunterhalt weit überwiegend gesichert ist, oder nach 5 Jahren, wenn ihr Lebensunterhalt überwiegend gesichert ist und sie über hinreichende Deutschkenntnisse verfügen (vgl. § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG).

Des Weiteren ist die Lebensunterhaltssicherung für Personen mit Aufenthalt nach § 24 (Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz nach einem

Quellen:

02/2019 Newsletter der Kanzlei Herrmann/Haubner/Schank

Eichler, Kirsten 11/12/2018 Informations-Mail der GGUA Münster e.V.

Beschluss des Rates der EU) und § 25 Abs. 4a und b (Aufenthalt für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution sowie Opfer von Arbeitsausbeutung) keine Erteilungsvoraussetzung; allerdings sind diese Aufenthaltstitel in Thüringen gar nicht vergeben (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage im Bundestag zum Stichtag 31.12.2017 – Drucksache 19-633).

Bei einigen Aufenthalten aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen kann unter bestimmten Voraussetzungen von der Lebensunterhaltssicherung nach Ermessen der Ausländerbehörde abgesehen werden. Bei einem Aufenthalt nach § 25a Abs. 1 AufenthG (gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende bis zum Alter von 21 Jahren nach vierjährigem Aufenthalt) wird die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts während einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder eines Hochschulstudiums qua Gesetz toleriert.

In den politischen Debatten wird über den „Spurwechsel“ gestritten, insbesondere die CSU ist mit ihrer ablehnenden Haltung immer wieder in den Medien vertreten gewesen. Gemeint ist mit dem Begriff „Spurwechsel“, dass gut integrierte geduldete Personen unter bestimmten Voraussetzungen – trotz negativem Asylverfahrens – in eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit wechseln können.

Mit den §§ 25a und b des Aufenthaltsgesetzes, über den Umweg der Ausbildungsduldung (§60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG) auch mit § 18a Abs. 1a, sowie mit §23a AufenthG und § 25 Abs. 5 AufenthG gibt es bereits jetzt Möglichkeiten, aus der Duldung in eine Aufenthaltserlaubnis zu wechseln – immer unter der Prämisse der (voraussichtlichen) Lebensunterhaltssicherung.

Link zur Arbeitshilfe der GGUA:
<https://kurzelinks.de/9i2b>⁴

Neue Arbeitshilfen

Der Asylfolgeantrag

Im November 2018 veröffentlichte der Informationsverbund Asyl und Migration eine Arbeitshilfe mit dem Titel: „Der Asylfolgeantrag. Erläuterungen zu den Voraussetzungen für die erneute Prüfung von Asylanträgen und zum Ablauf des Folgeverfahrens“. Die Autorin ist Kirstin Eichler, Mitarbeiterin im Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung bei der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender (GGUA).

Neben den Voraussetzungen für die Stellung eines Folgeantrags finden sich Informationen zur Antragstellung, zur Rechtsstellung im Verfahren und zu den Entscheidungsmöglichkeiten. Außerdem werden die Besonderheiten eines Zweitantrags nach § 71 AsylG sowie des Wiederaufgreifensantrags erläutert.

Sie finden diese Arbeitshilfe unter:

<https://kurzelinks.de/dn11>⁵

Neues Infomaterial

Der Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. hat im Rahmen seines Projektes „Right of Residence“ mehrsprachige Informationsblätter zu den Bleiberechtsregelungen nach § 25a, § 25b und § 25 Abs. 5 AufenthG herausgegeben.

Zu finden sind diese unter dem Link:

<https://kurzelinks.de/298k>⁸



Zusammenstellung mehrsprachiger Arbeitshilfen

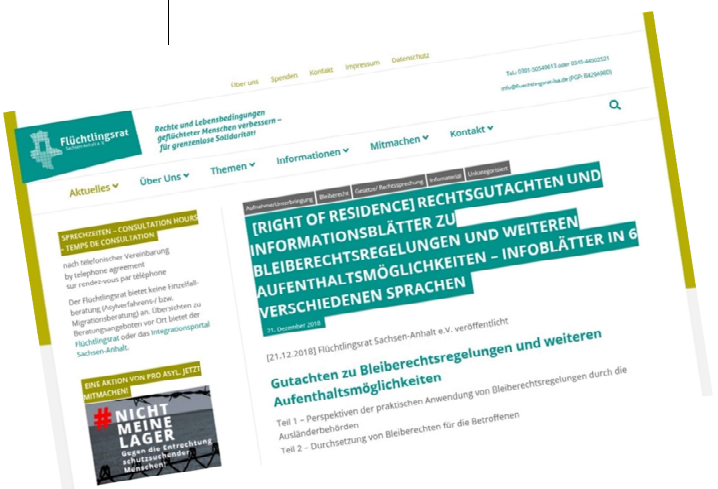
Der Flüchtlingsrat Thüringen hat eine Sammlung von mehrsprachigen Arbeitshilfen veröffentlicht. Enthalten sind Broschüren und Flyer zu verschiedenen Themen wie Asylverfahren, Bildung und Arbeit oder Sprachkursen:

<https://kurzelinks.de/tfda>⁶

Weitere Arbeitshilfen

Weitere hilfreiche Arbeitshilfen, zum Beispiel zur Höhe der Leistungen nach SGB II und dem Asylbewerberleistungsgesetz (2019) finden Sie zudem auf der Internetseite des Projektes Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung der GGUA:

<https://kurzelinks.de/re61>⁷



(AUS-)BILDUNG, ARBEIT

Im Gespräch:

Martin Rohloff, Willkommenslotse im Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hessen-Thüringen e. V. im Gespräch mit Michael Hagel, IBS gGmbH, BLEIBdran

Können Sie kurz die Tätigkeit und die Ziele des Willkommenslotsen im GaLaBau vorstellen? Wo liegt das Hauptaugenmerk?

Als Willkommenslotse unterstütze ich die GaLaBau-Unternehmen bei allen Fragen rund um die Besetzung der Ausbildungs-, Arbeits- und Praktikumsstellen mit Geflüchteten, insbesondere im Zusammenhang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, Fördermöglichkeiten und dem verwaltungstechnischen Aufwand.

Auch die aktive Nachwuchswerbung in Form von praxisnahen Berufsvorstellungen in Flüchtlingsklassen und Gemeinschaftsunterkünften sowie die Teilnahme an Jobbörsen, Berufs- und Ausbildungsmessen gehören zu meinen Tätigkeitsschwerpunkten. Im Anschluss an diese Veranstaltungen nehme ich die Lebensläufe der interessierten Kandidaten entgegen und versuche daraufhin freie Stellen bei GaLaBau-Unternehmen zu besetzen. Geflüchtete, die sich für den Garten- und Landschaftsbau interessieren oder einmal in diese Branche hineinschnuppern möchten, können mich aber auch jederzeit selbstständig kontaktieren. Ich helfe ihnen dann gerne dabei, eine passende Firma in Wohnortnähe zu finden, stelle den Kontakt her und interveniere, wenn es Schwierigkeiten gibt.

Zudem ist die Vernetzung und enge Kooperation mit Bildungsträgern wie dem IBS in Thüringen oder dem Bildungswerk der Hessischen Wirtschaft, wo Flüchtlinge erste Phasen der praktischen Berufsorientierung durchlaufen, für meine Tätigkeit ebenso von zentraler Bedeutung, wie die Zusammenarbeit mit Jobcentern und Arbeitsagenturen.

Welche Herausforderungen sehen Sie in der GaLaBau-Branche im Zuge des Arbeits- und Fachkräftemangels?

Grundsätzlich ist die GaLaBau-Branche geradezu prädestiniert, um Geflüchtete und Menschen mit Migrationshintergrund beruflich zu integrieren. Viele Betriebe können hier bereits auf jahrelange Erfahrungen mit Mitarbeitern aus den unterschiedlichsten Herkunftsländern zurückblicken. Andere Unternehmen sind wiederum noch zurückhaltend, wenn es um die Bereitschaft geht, Geflüchteten eine Chance zu geben. Hier verstehe ich meine Aufgabe auch dahingehend, mit guten Argumenten „Türen zu öffnen“ und für eine betriebliche Willkommenskultur zu werben.

Weite Anfahrtswege zwischen den Wohnorten der Geflüchteten und den aufnehmenden Betrieben sowie unzureichende ÖPNV-Verbindungen sorgen oftmals für erschwerte Bedingungen hinsichtlich der alltäglichen Praktikabilität. Da viel Betriebe während der Hauptsaison bereits um 6:30 Uhr mit der Arbeit beginnen und die wenigsten Geflüchteten einen Führerschein besitzen, sind Anfahrtszeiten mit dem ÖPNV von deutlich über einer Stunde (einfache Wegstrecke) keine Seltenheit.

Die größte Herausforderung bleibt allerdings der Spracherwerb. Hier sind neben der Politik, welche die Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Sprachförderung während der Einstiegsqualifizierung oder Ausbildung schafft, vor allem auch die Geflüchteten selbst in der Verantwortung, möglichst engagiert und zielstrebig auf ein zufriedenstellendes Sprachniveau hinzuarbeiten. Trotz der Möglichkeit in der GaLaBau-Branche auch geringqualifizierte Arbeitskräfte als Hilfsarbeiter einzusetzen, ist aufgrund der Sicherheitsvorschriften und des teilweise erheblichen Maschineneinsatzes auf den Baustellen, ein Mindestmaß an Deutschkenntnissen und Kommunikationsfähigkeit unabdinglich. Hier gilt es, die Geflüchteten weiterhin auf die Bedeutung des Spracherwerbs und die Möglichkeiten des Vereinslebens und der kulturellen Teilhabe aufmerksam zu machen. Geflüchtete, die sich in ihrer Freizeit beispielsweise in Vereinen und Initiativen betätigen, lernen durch den regelmäßigen Austausch mit Muttersprachlern schneller Deutsch und haben meist auch weniger Anpassungsschwierigkeiten beim Berufseinstieg.

Als Schnittstelle zwischen Betrieben, Landesverbänden, Behörden sowie den Flüchtlingen und Asylsuchenden mit Bleibeperspektive nehmen Sie eine wichtige Funktion in der Bewältigung von Herausforderungen ein. Welche sind das und wie können diese beseitigt werden?

Grundsätzlich gilt für die GaLaBau-Branche, dass es in vielen Herkunftsländern der Geflüchteten keine adäquate Entsprechung des Berufsbildes gibt. So assoziieren Geflüchtete den Beruf des Landschaftsgärtners häufig mit Landwirtschaft und Produktionsgartenbau, also mit Tätigkeiten, die in den Heimatländern meist im Nebenberuf stattfinden.

(siehe Fortsetzung S. 8)

Fortsetzung von S. 7: Im Gespräch: Martin Rohloff, Willkommenslotse im Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hessen-Thüringen e. V. im Gespräch mit Michael Hagel, IBS gGmbH, BLEIBdran

Oftmals dienen diese schlichtweg dazu, die eigene Familie mit Nahrungsmitteln oder einem kleinen Zusatzverdienst zu versorgen. Sie erfahren daher meist nur wenig gesellschaftliche Anerkennung. Hier gilt es also Aufklärungsarbeit über den Beruf des Landschaftsgärtners und seine vielfältigen Tätigkeitsfelder zu leisten. Die Nähe zu anderen Handwerks- und Bauberufen sowie der Einsatz zahlreicher Maschinen und Fahrzeuge sind Aspekte, die ich während meiner Berufsvorstellungen gerne betone und die bei vielen Geflüchteten auf gute Resonanz stoßen.

Als besonders herausfordernd stellt sich oftmals auch die behördliche Praxis bei der Erteilung von Gestattungen zur Erwerbstätigkeit dar. So verlangen manche Behörden schriftliche Absichtserklärungen zur Einstellung eines Geflüchteten, bevor sie eine Arbeitserlaubnis erteilen (selbst für Praktika findet diese Auflage häufig Anwendung). Am meisten Frustrationspotenzial für unsere Betriebe bietet jedoch nach wie vor die unsichere Bleibeperspektive der vielen geduldeten Geflüchteten, von denen einige als Hilfsarbeiter bei den GaLaBau-Unternehmen beschäftigt sind. Obwohl diese Menschen teilweise schon bis zu 2 Jahre lang in den Betrieben arbeiten und sich als verlässliche und gute Arbeitskräfte erwiesen haben, werden von behördlicher Seite immer wieder Gestattungen zur Erwerbstätigkeit nicht verlängert und/oder aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet.

Diese Praxis ist für die betroffenen Unternehmen schlichtweg nicht nachvollziehbar. Denn meistens wurde viel Zeit, Geduld und auch Geld investiert, um die Arbeitskräfte einzuweisen und mit den Tätigkeiten vertraut zu machen. In einer Branche mit einer durchschnittlichen Betriebsgröße von etwa 7 Beschäftigten pro Unternehmen ist dies ein Faktor, der ein erhöhtes unternehmerisches Risiko bedeutet und somit auch zu einer sinkenden Bereitschaft führen kann, Geflüchtete einzustellen. Hier erhoffe ich mir vom angestrebten Spurwechsel in der Einwanderungspolitik ein wenig mehr Planungssicherheit für diejenigen Unternehmen, die Geduldete beschäftigen. Aufseiten der Geflüchteten ginge dies einher mit besseren Bleibe- und Lebensperspektiven sowie deutlich besseren Chancen für eine erfolgreiche und nachhaltige Integration in Beruf und Gesellschaft.

Wenn Sie eine Wunschliste haben – welche Wünsche stehen bei Ihnen ganz oben?

Von der Politik:

- Abbau bürokratischer Hürden bei der Beschäftigung Geflüchteter
- Einheitliche Handhabung bei der Ausbildungsduldung
- Bewilligung zusätzlicher Stunden für Deutschförderung und Stützunterricht an den beruflichen Schulen
- Öffnung der Sprachförderung auch für Geflüchtete aus Ländern mit schlechter Bleibeperspektive
- Führerscheinförderung für Geflüchtete mit guter Aussicht auf Beschäftigung
- Eine langfristige und nachhaltige Bewilligung sinnvoller Integrations-, Förder- und Beschäftigungsprogramme für Geflüchtete

Von den Unternehmen:*

- Neugierde, neue Wege mit Geflüchteten auszuprobieren
- Die Ausbildung von Geflüchteten zur Chefsache machen
- Interkulturelle Kompetenz anstreben
- Flexiblere Lösungen für die Mobilität der Mitarbeiter
- Weiterhin viel Geduld und Toleranz

Von den Geflüchteten:*

- Mehr Engagement beim Spracherwerb
- Realistischere Selbsteinschätzung bei der Wahl des angestrebten Berufes
- Mehr Bereitschaft zur Teilnahme am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben (Vereine und Initiativen)
- Mehr Mut und Selbstbewusstsein bei weiblichen Geflüchteten (Chance ergreifen, Beruf erlernen!)
- Weiterhin viel Geduld und Toleranz

**Die aufgeführten Wünsche an Unternehmen und Geflüchtete gelten selbstverständlich nur für einen Teil der jeweiligen Gruppe.*

Wir danken für das Gespräch.

Kontakt:

Martin Rohloff, Referent, Willkommenslotse
Fachverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau Hessen-Thüringen e. V.
Max-Planck-Ring 37, 65205 Wiesbaden-Delkenheim
E-Mail: m.rohloff@galabau-ht.de, Tel.: 06122 93114-17, Mobil: 0152 02934681

Arbeitsverbote verhindern berufliche Integration

Autorinnen: Salome Fischer, Diako Ostthüringen gGmbH, BLEIBdran; Christiane Welker, IBS gGmbH, BLEIBdran

BLEIBdran berät Menschen mit Gestattung und Duldung aus ganz Thüringen zum Arbeitsmarktzugang. In Thüringen gibt es 23 Ausländerbehörden, die zum Teil sehr unterschiedlich arbeiten. Einige fallen durch eine sehr restriktive Erteilung von Arbeitserlaubnissen auf. Personen mit Duldung können aus mehreren Gründen ein Arbeitsverbot bekommen. Diese werden in § 60a Abs. 6 AufenthG aufgeführt:

Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden, wenn

- 1. er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen,*
- 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder*
- 3. er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.*

Darüber hinaus ist die Erteilung einer Arbeitserlaubnis eine Ermessensentscheidung, bei der das öffentliche Interesse und das persönliche Interesse abgewogen werden müssen.

BLEIBdran registriert immer mehr Fälle von Arbeitsverboten, die rechtlich zumindest fragwürdig sind.

In einem Fall begründete eine Thüringer Ausländerbehörde die Nicht-Erteilung einer Arbeitserlaubnis eines jungen Mannes mit Aufenthaltsgestattung beispielsweise so:

„Das öffentliche Interesse ist insbesondere in migrationspolitischen Aspekten zu sehen. Die Verfestigung des Aufenthalts soll bei Asylbewerbern verhindert werden.“

Im selben, offensichtlich rechtswidrigen Schreiben, das BLEIBdran vorliegt, wird es dann richtig absurd, wenn die Behörde weiter ausführt:

„Faktoren sind auch eventuell begangene Straftaten und Regelverstöße. In Ihrer Ausländerakte liegt keine diesbezügliche Eintragung vor. Dass keine Vorstrafen vorliegen, ändert in Ihrem Fall die Ermessensentscheidung nicht zu Ihren Gunsten. Vielmehr wird ein rechtskonformes Verhalten allgemein und im speziellen vor allem dann erwartet, wenn in einem anderen Staat Schutz ersucht wird.“

In einem anderen Fall stellte BLEIBdran mit einer jungen Frau, der – obgleich sie etliche Versuche unternommen hat, ihre Identität nachzuweisen – die Arbeitserlaubnis entzogen wurde, einen Antrag auf Änderung der Nebenbestimmungen in „Beschäftigung mit Erlaubnis der Ausländerbehörde erlaubt“. Die Frau befand sich bereits in Arbeit, ihr Arbeitgeber wollte sie gern weiter beschäftigen. Die Ausländerbehörde reagierte nicht auf die mehrmalige Bitte um konkrete Hinweise, wie sie ihren Mitwirkungspflichten nachkommen könnte, sondern schrieb:

„In Zukunft werden wir nicht mehr auf gleich gelagerte Schreiben von Ihnen antworten [...] da unserer Auffassung nach Ihre Schreiben nur dazu dienen, die Behörde zu beschäftigen.“

In anderen Fällen wurde Menschen, die in die Duldung fielen, von einem Tag auf den anderen die Arbeitserlaubnis entzogen, ohne dass zuvor zur Mitwirkung aufgefordert wurde. In diesen Fällen reagieren die Ausländerbehörden oft nur auf massiven Druck seitens der Betriebe, Anwälte und/oder Beratungsstellen. Bis zur Korrektur ihrer Entscheidungen müssen sich die Arbeitnehmer*innen oft Urlaub nehmen. Arbeitgeber*innen werden durch solche Androhungen und Praktiken verunsichert, ob sie ihre Mitarbeiter*innen behalten dürfen.

Oftmals wird in diesen Ausländerbehörden der Entzug der Arbeitserlaubnis sofort bei negativem Ausgang des Asylverfahrens angedroht. Das ist rechtlich so nicht zulässig. Es sorgt bei den Geflüchteten dennoch für Verunsicherung und Frustration. Insbesondere für traumatisierte, geflüchtete Menschen bedeutet eine zuverlässige Arbeitsmarktintegration Stabilität und Sicherheit. Die geschilderten Unsicherheiten hingegen bedeuten für diese Menschen oftmals sekundäre Traumatisierungen. Sie finden sich damit in Situationen wieder, die für sie bedrohlich und gleichzeitig nicht beeinflussbar scheinen. Viele der Menschen mit langjährigen Arbeitsverboten befinden sich inzwischen in psychiatrischen Behandlungen. Wir stellen in der Beratung fest, dass es sehr viel Resilienz und Mut braucht, um sich gegen willkürliche Entscheidungen, wie den oben genannten, zu wehren. BLEIBdran befürchtet auch deshalb, dass es eine hohe Dunkelziffer gibt.

Weiterführende Informationen zu Arbeitsverboten finden Sie in der BLEIBdran-Arbeitshilfe „Beschäftigungsverbote für Menschen im Asylverfahren und mit Duldung“ (11/2018), zu finden unter: <https://kurzelinks.de/x559>⁹

Praxisbeispiel: Der Bundesfreiwilligendienst als Chance zum Berufseinstieg

Autorin: Salome Fischer, Diako Ostthüringen gGmbH, BLEIBdran

Viele Menschen, die unsere Beratungsstellen anlaufen, haben inzwischen ihre Deutschkurse absolviert und sind nun auf der Suche nach einer beruflichen Integration. Eine gute Gelegenheit, erste Erfahrungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt zu sammeln, Kontakte zu knüpfen und die erworbenen Sprachkenntnisse anzuwenden, ist dabei der Bundesfreiwilligendienst. Sowohl jüngere Geflüchtete, die sich noch in der Berufsorientierung befinden, interessieren sich inzwischen für diese Art der Arbeit, als auch ältere Menschen, für die eine Erstausbildung kaum mehr infrage kommt. Im Altenburger Landkreis wurden deshalb inzwischen mehrere Menschen in einen Bundesfreiwilligendienst vermittelt. Einer von ihnen ist der 44-jährige Ramzi Almerini. Er begann im Dezember 2018 einen Bundesfreiwilligendienst im Seniorenheim „Am Brauereiteich“ der Schmöllner Heimbetriebsgesellschaft mbH in Schmölln.

„Ich bin Ramzi Almerini. Ich komme aus Syrien. Und ich jetzt arbeite als Altenpflegehelfer. Und ich helfe jetzt alte Frau, Mann in Altenheimpflege. Vorher ich arbeiten als Heizung und Sanitär, 12 Jahre. Ich bin hier mit meiner Familie, meine Frau mit 2 Kinder. Jetzt in Deutschland 3 Jahre und 2 Monaten.“

Ramzi kam in die Beratung mit der Bitte, ihm bei der Suche nach einer Beschäftigung zu helfen, bei der er Kontakt zu Deutschen hat und die deutsche Sprache anwenden kann.

Durch Erfahrungsberichte anderer Geflüchteter bat er darum, die Arbeit in einem Altenpflegeheim austesten zu können.

„Es ist eine schwere Arbeit und ich kann gut anpacken.“

Schon während des ersten Praktikums zeigte sich die besondere Eignung Ramzis für die Arbeit mit den Senioren. Ihm macht die Arbeit im Altenpflegeheim sichtlich Freude:

„Heute Morgen ich kommen ins Heim und danach helfen für Frauen und Mann und danach helfen auch für bisschen Party für Weihnachten. Helfen für viele Menschen keine Laufen – mit dem Rollstuhl.“

Auch die Bewohner und Kollegen sind schnell begeistert von Ramzi. Heimleiterin Frau Pirwitz fasst die Erfahrungen aus den ersten Wochen zusammen:

„Ramzi ist ein ganz aufgeschlossener Mensch. Er ist total empathisch. Er liebt es total, mit den Bewohnern zu kommunizieren, auch wenn es mit der Sprache nicht so funktioniert, schafft er das auf eine nonverbale Art und Weise und, ja, wir sind total froh, dass er da ist, und er ist für uns eine ganz große Unterstützung und Entlastung. Also großes Ziel ist, dass Ramzi natürlich auch in Deutsch noch ein bisschen besser wird, gefestigt wird, und dass wir, wenn er Interesse hat, ihm dann auch eine Helferanstellung anbieten.“



Herr Ramzi und Frau Pirwitz,
Seniorenheim „Am Brauereiteich“, Schmölln
Foto: Diako Thüringen, BLEIBdran

Kurzvorstellung: Ausbildungsbegleitende Unterstützung an der IBS gGmbH

Nach dem regen Interesse aus dem Vorjahr bietet das Projekt „BLEIBdran“ beim Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (IBS), Wallstraße 18, 99084 Erfurt seit dem 15.01.2019 die ausbildungsbegleitende Unterstützung wieder an.

Diese Kurse bieten Geflüchteten mit Duldung oder Gestattung, die eine Ausbildung bzw. eine Einstiegsqualifizierung machen oder die sich im letzten Schuljahr befinden, Unterstützung in Mathematik und Deutsch.

Die Nachhilfe findet dienstags und donnerstags von 16:30 Uhr bis 18:00 Uhr in Kleingruppen (maximal 5 Personen) statt und läuft vorerst bis zum 27.06.2019.

Oftmals liegen die Problemlagen bei den Personen, die in einer Ausbildung sind, nicht im praktischen Bereich, sondern in der Vermittlung des theoretischen Unterrichts.

Hierbei wollen wir mit der ausbildungsbegleitenden Unterstützung auch für jene, die keinen Zugang auf Ausbildungsförderung besitzen, die Möglichkeit einer erfolgreichen Beendigung der Ausbildung oder einer besseren Vorbereitung derselben bieten.

Der Einstieg kann bei vorhandenen Plätzen jederzeit erfolgen.

Auf Ihre Fragen antworten gern Michael Hagel und Lea Maffengang.

Telefon: 0361 511- 500-15
Fax: 0361 511- 500-29
E-Mail: michael.hagel@ibs-thueringen.de

! Wichtig ! BVJ/BVJ-S-Anmeldung nicht vergessen!

Die Anmeldefrist für das Berufsvorbereitungsjahr und Berufsvorbereitungsjahr Sprache (mit Beginn zum August des laufenden Jahres) an den Berufsschulen in Thüringen läuft im Regelfall bis zum 31. März. Verspätete Bewerbungen können aber meist noch berücksichtigt werden.

Das BVJ ist für viele Migrant*innen und Migranten eine Option zum Nachholen des Schulabschlusses. Geeignete Kandidat*innen für das BVJ sollten also so schnell als möglich ihre Bewerbung einreichen.

Normalerweise müssen mit der Bewerbung ein Anschreiben, der Lebenslauf, zwei Passbilder, der Nachweis des letzten Schulbesuchs und das Zertifikat Deutsch Niveau B1 direkt an den Berufsschulen eingereicht werden. Zu beachten ist, dass die Aufnahme in das BVJ/BVJ-S in vielen Schulen nur bis zum 21. Lebensjahr möglich ist.

Landesprogramm „Start Bildung“

Junge Migrant*innen zwischen 16 – 27 Jahren ohne Schulabschluss und mit in der Regel Sprachniveau A2 können thüringenweit an den Kursen des Landesprogramms „Start Bildung“ teilnehmen. Die einjährigen Grundbildungskurse bereiten auf den Besuch des Berufsvorbereitungsjahres (BVJ), einer Einstiegsqualifizierung (EQ) oder eine Ausbildung vor.

Es findet Unterricht in den Fächern Deutsch, Mathematik, Berufsorientierung und politische und gesellschaftliche Bildung statt.

Die Kurse starten in der Regel im Februar und August. Ein späterer Kurseinstieg ist in Ausnahmefällen aber möglich.

Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des Thüringer Volkshochschulverbandes:

<https://kurzelinks.de/xbxg>¹⁰

Qualifizierung: Flurförderzeuge (Gabelstapler) am Erfurt Bildungszentrum (29.04. – 03.05.2019)

Allgemeine Ausbildung zum Gabelstaplerfahrer (für Anfänger)

Mindestalter 18 Jahre!

Am 01.05.2019 findet kein Kurs statt.

Mo. bis Fr. 07:30 bis 15:30 Uhr

Erfurt Bildungszentrum gGmbH (ebz)

Schwerborner Straße 35, Haus 1

Anmeldung und Fragen unter:
florian-abraham.brink@ebz-verbund.de

Tel. Nr. 0361-51807 532

Anmeldung: Haus 1, 2.Etage



Sprache

BLEIBdran: Sprachlernberatung für Auszubildende

Das Projekt „BLEIBdran“ bietet Auszubildenden eine Sprachlernberatung zur Verstärkung und Verfestigung ihrer Lernfähigkeit in der Ausbildung an.

Die Beratung besteht in einzelnen Coachings zu individuellen Bedarfen, wie zum Beispiel Sprechen und Kommunikation im Unterricht, Schreib-, Hör- und Lesefertigkeiten und auch Lernstrategien. Darüber hinaus werden die Teilnehmenden in der Einsetzung der empfohlenen Lernstrategien langfristig begleitet. Außerdem wird das Ergebnis zusammen mit ihnen schrittweise bewertet und der Inhalt der Beratung je nach Bedarf aktualisiert.

Zielgruppe sind junge Geflüchtete, die gerade eine Ausbildung machen. Beratungstermine werden beim Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gGmbH (IBS) in der Wallstraße 18, 99084 Erfurt, telefonisch oder auch per E-Mail vergeben.

Haben Sie Fragen? Diese beantworten wir gern.

Ansprechpartnerin:

Lea Pulcherie Maffengang

Telefon: 0361 511 500-25

(Di 9:00 – 16:00 und Do 12:00 – 16:00)

E-Mail: maffengang@ibs-thueringen.de

Unterstützungsstrukturen

Willkommenslotse der Handwerkskammer Erfurt

Vor 3 Jahren bin ich mit dem Projekt Willkommenslotse gestartet und bin weiterhin sehr aktiv in der Beratung von Handwerksunternehmen und der Vermittlung von Menschen mit Migrationshintergrund.

Die Vermittlung findet hauptsächlich in Praktika, Einstiegsqualifizierung und Ausbildung statt. Mein Standpunkt ist: Die Vermittlung soll immer nachhaltig sein und für die Arbeitgeber und die zu Vermittelnden einen Mehrwert bewirken. Das setzt eine gründliche Beratung zu Arbeitsbedingungen und Berufsbildern voraus. Wichtig sind lokale Netzwerkpartner, die eine qualitativ gute Beratung gewährleisten und zusammen eine ineinandergreifende Beratungskette bilden.

Ich berate Handwerksunternehmen zu regionalen und nationalen Förder- und Unterstützungsmöglichkeiten, wenn diese Migrant*innen ausbilden bzw. beschäftigen wollen.

Das Werben für eine offene Willkommenskultur im Arbeitskontext und der Abbau eventueller Vorbehalte

gegenüber Kolleg*innen mit Migrationshintergrund sind ebenfalls ein wichtiger Teil meiner Arbeit.

Zurzeit bin ich der einzige Willkommenslotse im Freistaat Thüringen.

Kontakt:

Thomas Bohn, Willkommenslotse

Handwerkskammer Erfurt

Fischmarkt 13, 99084 Erfurt

Phone: 0361-6707 386

Fax: 0361-6707 463

E-Mail: tbohn@hwk-erfurt.de

Website: www.hwk-erfurt.de



Gefördert durch:



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Anlage

AUSFÜHRLICHE LINK- UND LITERATURLISTE (Stand: 28.03.2019)

- 1 Downloadbereich für Infomaterial des IvAF-Netzwerkes BLEIBdran: <https://www.ibs-thueringen.de/projekte/ivaf-netzwerk-bleibdran/infomaterial/>
- 2 YouTube-Kanal des Flüchtlingsrates Thüringen e.V.: <https://www.youtube.com/channel/UC2raKRGHxg8V1L0By4ZHNhw>
- 3 IvAF-Netzwerkes BLEIBdran, Schulungsangebote: <https://www.ibs-thueringen.de/projekte/ivaf-netzwerk-bleibdran/angebote-fortbildungen/>
- 4 IQ-Netzwerk Niedersachsen, Übersicht: Die Sicherung des Lebensunterhalts als Erteilungsvoraussetzung für Aufenthaltstitel: https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Tabelle_LU-Sicherung.pdf
- 5 Informationsverbund Asyl & Migration, Der Asylfolgeantrag. Zu den Voraussetzungen für die erneute Prüfung von Asylanträgen und zum Ablauf des Folgeverfahrens: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/publikationen/Arbeitshilfen/2018_10_Folgeantrag_fin.pdf
- 6 Flüchtlingsrat Thüringen e.V., Mehrsprachige Infos: <https://www.fluechtlingsrat-thr.de/arbeitshilfen/mehrsprachige-infos>
- 7 Projekt Q, Qualifizierung der Flüchtlingsberatung, Übersichten und Arbeitshilfen: <https://www.einwanderer.net/uebersichten-und-arbeitshilfen/>
- 8 Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V.: <https://www.fluechtlingsrat-lsa.de/2018/12/right-of-residence-rechtsgutachten-und-informationsblaetter-zu-bleiberechtsregelungen-und-weiteren-aufenthaltsmoeglichkeiten-infoblaetter-in-6-verschiedenen-sprachen/>
- 9 IvAF-Netzwerk BLEIBdran, Beschäftigungsverbote für Menschen im Asylverfahren oder mit Duldung: https://www.ibs-thueringen.de/fileadmin/one4all/files/IBS_Thueringen/Dokumente/BLEIBdran/2018-11_BLEIBdran_Handreichung_Arbeitsverbote.pdf
- 10 VHS Landesverband Thüringen, Internetauftritt des Landesprogramms Start Bildung: <https://www.vhs-th.de/startbildung/>

IMPRESSUM

Der Newsletter wird herausgegeben von der Koordination des Thüringer IvAF-Netzwerkes „BLEIBdran. Berufliche Perspektiven für Flüchtlinge in Thüringen“.

Institut für Berufsbildung und Sozialmanagement gemeinnützige GmbH

Wallstraße 18
99084 Erfurt
Tel. 0361 – 51150010
migration@ibs-thueringen.de

Geschäftsführer: Ulf Gießmann
Unternehmenssitz: 99084 Erfurt; Juri-Gagarin-Ring 160
Handelsregister beim Amtsgericht: Jena
Handelsregister-Nummer: HRB 505545

Für die An- bzw. Abmeldung des Newsletters senden Sie bitte eine E-Mail an:
hannes.schramm@ibs-thueringen.de

Redaktion:

Christiane Götze
Hannes Schramm
Christiane Welker

Layout:

Hannes Schramm

März 2019

Das Thüringer Netzwerk BLEIBdran wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund im Handlungsschwerpunkt „Integration von Asylbewerber/-innen und Flüchtlingen (IvAF)“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.